

Text, sondern nachgetragen als Marginalie am Blattrand stand. War das Verweiszeichen bei *Sequitur* nicht eindeutig angebracht, so mochte sich der eilige Abschreiber nicht recht darüber im Klaren sein, ob *quae domini sunt* vor oder nach *Sequitur* zu platzieren war. Der Schreiber von W, der sich ohnehin durch mangelndes Textverständnis auszeichnet¹⁵⁷, hat überhaupt nicht verstanden, wohin *quae dei sunt* gehörte. Man kann sich dank dieser Stelle wenigstens umrisshaft eine Vorstellung davon machen, wie wohl jenes Authenticum, das Ludwig als fehlerfreies Kontrollexemplar auserkoren hatte, in Wirklichkeit ausgesehen haben mag. Die Vorlage von W müsste ihm ja sehr nahe gekommen sein, wenn sie nicht gar damit identisch war. Zugleich wirft diese Stelle aber auch ein vielleicht typisches Schlaglicht auf die Arbeitsweise der ganz offensichtlich unter Zeitdruck arbeitenden Redakteure. Wenn wirklich nur zwei Monate – August und September 816 – für die Abfassung zur Verfügung standen¹⁵⁸, dann erklärt sich angesichts des Textvolumens zwanglos eine gewisse Hast, die sich in dem durch Augensprung zustande gekommenen Text widerspiegelt.

Als letztes bleibt noch zu erwägen, ob sich eine Edition darauf beschränken kann oder soll, lediglich den Text wiederzugeben, oder ob sie auch die Aufgabe hat, in ihrer äußeren Gestaltung die Eigenart ihres Objektes zum Ausdruck zu bringen. Mit anderen Worten: Wenn das Erscheinungsbild der Quelle ein ‚Teil der Botschaft‘ ist, wäre es dann nicht auch in angemessenem Rahmen zu reproduzieren? Wird durch die Graphik eines Textes nicht gleichzeitig seine Benutz- und Lesbarkeit konditioniert wie widergespiegelt?

Im vorliegenden Falle ist es so, dass die aus patristischen Quellen gezogenen Kapitel keinen Text en bloc bilden, sondern einzelne Exzerpte aneinanderreihen, die durch *Item ibi*, *Sequitur in eadem*, *Item post pauca*, *Item in eadem* oder *Sequitur post pauca* miteinander verbunden sind. Es ist also gar nicht daran gedacht, diese Auszüge zu einem kurrenten Text zusammenzufügen, sie haben einen katenenartigen Charakter. Als er die nach seiner Meinung für eine Autorschaft des Ansegis sprechenden Argumente zusammentrug, hat Werminghoff

157) Siehe oben S. 511, wo er den Text ganz eindeutig nicht verstanden hat, weil er ohne jede Rücksicht auf den Sinnzusammenhang weiterschrieb.

158) Vgl. WERMINGHOFF, Die Beschlüsse (wie Anm. 10) S. 608. Vielleicht etwas überzogen die MGH Conc. 2/1 geäußerte Ansicht, dem Redaktor sei jeder Codex recht gewesen, der ihm in die Hände gefallen sei: „in quem codicem inciderat, eum adhibuit neque id egit, ut quae exciperet omnibus locis fidum fontium exemplar exhiberent“.